



Marktgemeindeamt Oberkappel

Politischer Bezirk Rohrbach
Oberösterreich

4144 Oberkappel Nr. 36

Telefon: 07284/202-0 FAX: 07284/202-20

e-mail: marktgemeinde@oberkappel.ooe.gv.at

Bank: Raiffeisenbank Donau-Ameisberg
Konto Nr.: 4.800.017, BLZ: 34075

DVR: 0084719 UID ATU59295346

An alle
Haushalte in der
Marktgemeinde Oberkappel

Oberkappel, 28.10.2005

Zahl: Gem-3/4-2005

Postentgelt bar bezahlt

Drucksache

Amtliche Mitteilung

Informationen des Marktgemeindeamtes

1. Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest; Stallpflicht; Registrierung aller Geflügelhaltungen

Die Meldung hat vom Tierhalter bis 11.11.2005 entweder schriftlich mittels Meldeformular (Download unter der Internetadresse www.ovis.at) an die Bezirkshauptmannschaft oder durch Eingabe der Daten in ein von der Statistik Österreich unter der Internet Adresse www.ovis.at zur Verfügung gestelltes elektronisches Formular zu erfolgen. Meldeformulare liegen auch beim Marktgemeindeamt zur Abholung bereit. Meldepflichtig sind Haltungen von Geflügel und anderen Vögeln, jedenfalls aber von Hühnern, Perlhühnern, Wachteln, Puten, Enten, Gänsen, Fasane, Rebhühner, Tauben und Laufvögeln. Die Meldepflicht gilt u.a. auch für **Hobbyhaltungen und Kleinhalter** sowie für Haltungen zu jagdlichen Zwecken.

Die Meldung entfällt für Tierhaltungen, die über die AMA-Tierliste (MFA 2005), Geflügelhygieneverordnung, amtliches Legehennenregister oder die Mitgliedschaft beim Geflügelgesundheitsdienst (QGV) registriert sind. Betriebe, die Geflügel, vor allem Enten und Gänse, nach dem 1. April (Stichtag AMA-Tierliste) einstellten, unterliegen auch der Meldepflicht.

Vom Tierhalter sind folgende Maßnahmen zu treffen:

Nicht nur Hühner, sondern alle als Haustiere gehaltenen Geflügelsorten sollen dauerhaft in geschlossenen Räumen bleiben, um den Kontakt zu Wildgeflügel zu verhindern. Dies gilt auch für private Vogelbesitzer. In der Geflügelhaltung ist eine Trennung von Enten und Gänsen von anderen Geflügel sicherzustellen. Zudem muss jeder, der tote Wildvögel findet, dies der Bezirkshauptmannschaft anzeigen.

Das Freilandhaltungsverbot gilt seit 22.10.2005 befristet bis 15.12.2005 mit der Möglichkeit einer Verlängerung.

2. Reisepass-Verlängerung für 1996 ausgestellte Pässe kostenlos möglich

Grundsätzlich gibt es keine Reisepassverlängerung mehr. Als Service für den Übergang bis zur Ausgabe der neuen österreichischen Reisepässe mit biometrischen Daten, wurde per Gesetz die Möglichkeit geschaffen, alle 1996 ausgestellten Reisepässe (Ablauf im Jahre 2006) kostenlos bis maximal 1 Jahr (längstens jedoch bis 31.12.2006) zu verlängern.

Noch länger gültige Reisepässe behalten trotz Einführung des neuen Chip-Passes auch weiterhin ihre Gültigkeit bis zum eingetragenen Ablaufdatum.

3. Heizkostenzuschussaktion des Landes Oberösterreich

Das Land Oberösterreich gewährt nach den u.a. Richtlinien einen Heizkostenzuschuss für **sozial bedürftige** Personen. Das Antragsformular steht auf der Homepage des Landes OÖ. unter der Adresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>Aktuell>Heizkostenzuschuss> des Landes OÖ – Aktion 2005/2006 und beim Gemeindeamt, wo auch der Antrag einzubringen ist, zur Verfügung. Das monatliche Nettoeinkommen aller Haushaltsangehörigen ist bei der Antragstellung nachzuweisen.

Für die Beheizung einer Wohnung – gleichgültig mit welchem Energieträger – wird an sozial bedürftige Personen ein Heizkostenzuschuss gewährt. Dieser beträgt €150 bei Unterschreiten der Einkommensgrenze und €75 bei Überschreiten der Einkommensgrenze um maximal €50. Es muss sich bei dieser Wohnung um den Hauptwohnsitz handeln und die Wohnung muss im Bundesland Oberösterreich sein. (Für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich)

Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe der (fiktiv) anzuwendenden Ausgleichszulagenrichtsätze für das Jahr 2006 (Alleinstehender €690; Ehepaar/Lebensgemeinschaft €1.055,90; je Kind €101,39 [€69,52 Richtsatz + €29,07 Kinderzuschuss]) nicht übersteigt. Bei Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kind(ern) ist für das „Kind“ der Richtsatz für eine alleinstehende Person (€690) anzuwenden; bei gemeinsamen Haushalt von Geschwistern jeweils dieser Richtsatz.

Die Antragstellung hat bis spätestens 31. Jänner 2006 zu erfolgen, wobei für sämtliche Anträge (auch jene, die nach dem 1. Jänner 2006 gestellt werden) die Einkommensverhältnisse des Jahres 2005 und die Ausgleichszulagerichtsätze für das Jahr 2006 anzuwenden sind.

Bei der antragstellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Ein solcher liegt bei einer Heimunterbringung jedenfalls nicht vor. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (Küche, Wohn-/Schlafraum, Sanitäreinheit) leben.

Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages).

In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoffbedarf aus eigenen Energiequellen abdecken können.

An Unterhaltsberechtigte (Kinder) kann kein Heizkostenzuschuss gewährt werden, da für deren Lebensunterhalt jene Person aufzukommen hat, die für den Unterhaltsberechtigten sorgspflichtig ist. Sollten bei einem Sorgpflichtigen die Voraussetzungen gegeben sein, kann ihm der Heizkostenzuschuss nur einmal (für einen Haushalt) gewährt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Adolf Aumüller
Bürgermeister